

Bericht für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 7.02.2013**Verschiedenes****„Reisekostenerstattung für Klassenfahrten“****Problem / Frage:**

Die Abgeordnete Frau Böschen, Fraktion der SPD, bittet um Auskunft,

- wie die Erstattung von Reisekosten für Klassenfahrten für Lehrerinnen und Lehrer im Land Bremen geregelt ist, wie diese Regelungen im Schulalltag umgesetzt werden,
- wie die Praxis bewertet wird, Klassenfahrten nur dann zu genehmigen, wenn seitens der Lehrkräfte eine Verzichtserklärung auf Reisekostenerstattung vorliegt, und
- welche Konsequenzen aus dem BAG-Urteil vom Oktober 2012 gezogen werden, in dem einer angestellten Lehrerin aus Nordrhein-Westfalen der Anspruch auf Reisekostenerstattung nach einer Klassenfahrt ungeachtet ihrer Verzichtserklärung zugesprochen wurde.

Lösung / Antwort:

In der Stadtgemeinde Bremen richtet sich die Reisekostenerstattung für Klassenfahrten nach den Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 30. Juli 2001. In der Stadtgemeinde Bremerhaven finden die Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten / Exkursionen“ vom 01.01.2011 Anwendung. Die Bremerhavener Regelungen orientieren sich grundsätzlich an den Bremer Bestimmungen.

Grundlage einer Verzichtserklärung ist der § 3 Absatz 4 Bremisches Reisekostengesetz. Darin heißt es, dass Dienstreisende auf eine Reisekostenvergütung verzichten **können**. Ein Verzicht ist danach freiwillig und wird nicht systematisch aufgrund der Haushaltslage gefordert oder an andere Bedingungen geknüpft.

Das Budget für Klassenfahrten verwaltet jede Schule selbst. Bei einer Abfrage an 7 großen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen wurde festgestellt, dass an 5 Schulen Verzichtserklärungen vor Beginn der Klassenfahrten unterschrieben werden. Der Anteil der Teilfinanzie-

rungen ist in jeder Schule auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel unterschiedlich. In Einzelfällen erfolgt eine Restaufteilung am Ende des Jahres. Manchmal werden extrem teure Fahrten abgelehnt. Eine Schule versucht lösungsorientiert zu einem Ergebnis zu kommen, so dass keine Verzichtserklärungen in Anspruch genommen werden müssen. Eine andere Schule genehmigt keine Fahrten mehr, wenn die Mittel aufgebraucht sind.

In Bremerhaven wurden 3 große Schulen angerufen. In diesen Schulen wurden in den letzten Jahren keine Verzichtserklärungen benötigt/verwendet, bei einer Schule blieben sogar noch Mittel übrig.

Es wurde festgestellt, dass es an den befragten Schulen zu einvernehmlichen Lösungen gekommen ist.

Neben dem erwähnten Urteil gibt es inzwischen ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil des OVG Münster vom 14.11.2012, das sich inhaltlich den Ausführungen des BAG anschließt und es auch für verbeamtete Lehrkräfte für unzulässig hält, formularmäßig eine Verzichtserklärung abzufordern. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verbiete es, die Durchführung von Dienstgeschäften systematisch davon abhängig zu machen, dass Beamte die hierfür benötigten Mittel ganz oder teilweise aus der für ihre private Lebensführung und die ihrer Familie bestimmten Alimentation aufbringe.

Wie auch in Nordrhein-Westfalen gehört die Teilnahme an Klassenfahrten zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer (§ 9 der Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung). Alle Schulen im Land Bremen können eigenständig darüber entscheiden, ob Reisekosten für Klassenfahrten voll- oder teilfinanziert werden.

Es wurde in Bremen und Bremerhaven darauf hingewiesen, dass die Initiative zu einem Verzicht (Teilverzicht) immer vom Dienstreisenden ausgehen muss.

Insofern gibt es in Bremen und Bremerhaven keine generelle Verpflichtung, auf Reisekosten bei Klassenfahrten verzichten zu müssen.

Eine generelle Praxis in Schulen, die die Genehmigung von Klassenfahrten an das Vorliegen von Verzichtserklärungen knüpft, würde diesem Grundsatz der Freiwilligkeit und der aktuellen Rechtsprechung widersprechen.

Davon unabhängig verzichten Lehrkräfte in der Praxis im Rahmen ihres besonderen Engagements bei Klassenfahrten teilweise auch auf mögliche Reisekostenerstattungen.

gez. Goldhahn

Herr Rohlje

Bremen, den 26.02.2013

Tel. 361-2247

Bericht für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 15.03.2013**Verschiedenes****„Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrkräfte“****Problem / Frage:**

Die Abgeordnete Böschen, Fraktion der SPD, bittet um einen Bericht zum Umgang mit Beschäftigungsverboten für schwangere Lehrkräfte an den Schulen, insbesondere ab wann diese gelten, ob es diesbezüglich unterschiedliche Herangehensweisen in den beiden Stadtgemeinden gibt und wie die Arbeitsbedingungen gegebenenfalls alternativ gestaltet werden können.

Lösung / Antwort:

Der Begriff „Beschäftigungsverbot“ findet sich im Wesentlichen im Mutterschutzgesetz (MuSchG). Ist das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des (ungeborenen) Kindes durch die weitere Beschäftigung gefährdet, so darf die werdende Mutter nach § 3 Abs. 1 MuSchG nicht beschäftigt werden. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter außer auf ausdrücklichen eigenen Wunsch grundsätzlich nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Daneben bestehen je nach Art der Beschäftigung weitere Beschäftigungsverbote in § 4 MuSchG. Die Vorschrift des § 6 MuSchG enthält Beschäftigungsverbote für den Zeitraum von sechs bis zwölf Wochen nach der Entbindung.

Der Umgang mit schwangeren Lehrerinnen läuft in Bremen und Bremerhaven nach dem gleichen Verfahren ab. Wird bekannt, dass eine Lehrerin schwanger ist, erhält sie von der jeweiligen Personalstelle schriftliche Informationen zu den Bestimmungen, die der Gesetzgeber zum Schutz der werdenden und stillenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden an Ihrem Arbeitsplatz erlassen hat. Zudem meldet die jeweilige Personalstelle die Schwangerschaft gemäß §§ 5, 19 und 20 MuSchG an die zuständige Gewerbeaufsicht.

Da die Bundesregierung ergänzend zu den im MuSchuG geregelten Beschäftigungsverboten in Umsetzung einer EU-Richtlinie in einer „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeits-

platz“ vom 15.04.1997 festgelegt hat, dass werdende oder stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen die Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen gefährdet wird, sind die jeweils zuständigen Schulleitungen verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft mit der betroffenen Lehrkraft eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei wird ein in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Fachdienst für Arbeitsschutz, in Bremerhaven mit dem „Beauftragten für Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz und Gefahrstoffe“ unter Beteiligung der Interessenvertretungen entwickelter Fragebogen ausgefüllt, in dessen Auswertung sich ergibt, ob ggf. Gefährdungspotenziale bestehen und entsprechende Schutzmaßnahmen veranlasst werden müssen. Falls nicht bereits bekannt und durch entsprechende Atteste eines Arztes belegt, wird eine Überprüfung des Immunstatus der Schwangeren von der Schulleitung veranlasst und beim Arbeitsmedizinischen Dienst in Auftrag gegeben. Für die Durchführung solcher Überprüfungen in Bremen hat die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit den jetzt bei Performa Nord angesiedelten Fachdiensten für Arbeitsschutz einen Vertrag abgeschlossen. Auf Wunsch der Schwangeren kann diese Überprüfung aber auch bei einem Arzt ihrer Wahl durchgeführt werden, die dafür entstehenden Kosten werden von der Behörde erstattet. Bis zur Feststellung des Immunstatus spricht die Schulleitung für die schwangere Lehrkraft ein vorläufiges Beschäftigungsverbot aus, um jedes Risiko einer möglichen Ansteckung auszuschließen. Mit der Feststellung des Immunstatus weist der Arbeitsmedizinische Dienst oder der von der Schwangeren dafür beauftragte Arzt auf ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen für die Schwangere hin. Reichen diese nicht aus (z. B. bei Risiko-Schwangerschaften), kann dies zu einem Beschäftigungsverbot führen.

Entsprechend den ärztlichen Empfehlungen und auf Grund der Ergebnisse der von der Schulleitung durchgeführten Gefährdungsbeurteilung werden ggf. bestimmte organisatorische Maßnahmen (z. B. Befreiung von der Pausenaufsicht) veranlasst oder die Schwangere wird – falls möglich – in einem anderen Schulbereich (kein Unterricht in Klassen mit behinderten Kindern) oder einer anderen Schule (z. B. Schule für Erwachsene) eingesetzt. Möglich ist auch ein Einsatz der Schwangeren in einem anderen Bereich (z. B. – je nach Qualifikation und Erfahrung – in der Lehrerfortbildung oder bei der Erarbeitung von Konzepten).

Neben den dargestellten Beschäftigungsverboten, die vom Arbeitgeber ausgesprochen werden, kann auch ein Arzt der schwangeren Lehrkraft ein Beschäftigungsverbot aus medizinischen Gründen aussprechen.

Von den derzeit in Bremen ausgesprochenen insgesamt 10 Beschäftigungsverboten für schwangere Lehrkräfte wurden 1 Verbot vom Arbeitgeber und 9 Verbote aus medizinischen

Gründen vom Arzt ausgesprochen. Keine davon befindet sich in einem alternativen Einsatz. In Bremerhaven gibt es aktuell insgesamt 4 von einem Arzt ausgesprochene Beschäftigungsverbote für schwangere Lehrkräfte, auch dort befindet sich keine in einem alternativen Einsatz.

gez.

Rohlje

Bericht für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 15.03.2013**Verschiedenes**

„Verbleib der Referendare“

Problem / Frage:

Die Abgeordnete Böschen, Fraktion der SPD, bittet um einen Bericht über den Verbleib der Referendare nach Beendigung der Ausbildung.

Lösung / Antwort:

Um die Anfrage zu konkretisieren, sind insgesamt 2 Aspekte untersucht worden.

1. Wie viele Referendarinnen und Referendare haben in den Jahren 2011 und 2012 den Vorbereitungsdienst abgeschlossen?
2. Wie viele Referendarinnen und Referendare sind in den Schuldienst der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eingestellt worden?

Ergebnisse:

Im Jahre 2011 haben insgesamt 278 Referendarinnen und Referendare den Vorbereitungsdienst abgeschlossen und 2012 haben 354 Referendarinnen und Referendare erfolgreich abgeschlossen.

Im Jahre 2011 sind insgesamt 177 Referendarinnen und Referendare in den Schuldienst übernommen worden; davon 151 in der Stadtgemeinde Bremen und 26 in Bremerhaven. 2012 sind insgesamt 170 Referendarinnen und Referendare in den Schuldienst übernommen worden, davon 146 in Bremen und 24 in Bremerhaven.

gez.

Dr. Fleischer-Bickmann